

DEPV e. V. • Neustädtische Kirchstraße 8 • 10117 Berlin  
Bundesministerium für Wirtschaft und Klima-  
schutz  
Frau Katja Neumann  
Herrn Jens Acker  
11019 Berlin

Neustädtische Kirchstraße 8  
10117 Berlin

Fon 030 6881599-66  
Fax 030 6881599-77  
E-Mail [info@depv.de](mailto:info@depv.de)

[www.depv.de](http://www.depv.de)

22. November 2024

## **Streichung Effizienzanzeigepflicht für Holzheizungen in Gebäudenetzen aus der Förder- richtlinie der BEG-Einzelmaßnahmen ab 2025 unbedingt nötig!**

Sehr geehrte Frau Neumann,  
sehr geehrter Herr Acker,

**ab 1. Januar 2025 wird nach der BEG-EM-Förderrichtlinie die Effizienzanzeigepflicht für Holz-  
heizungen bei der Errichtung von Gebäudenetzen zur Pflicht. Für eine solche Vorgabe gibt es  
keine fachliche Begründung. Dies wurde in der Vergangenheit berücksichtigt. Es gibt daher  
keinen Grund, diesen technischen und bürokratischen Mehraufwand jetzt zu praktizieren. Wir  
empfehlen daher dringend, die Effizienzanzeigepflicht wieder zu streichen!**

Seit Juli 2024 legen die Technischen FAQ, Version 6.1, in Nr. 8.02 zur Umsetzung dieser Effi-  
zienzanzeigepflicht folgende Anforderungen fest:

- Bei automatisch beschickten (Festbrennstoff-) Biomasseheizungen kann der Brennstoff-  
einsatz über die mechanische Brennstoffzufuhr näherungsweise erfasst werden, z.B.  
Fördermenge pro Umdrehung der Förderschnecke. Ist der mittlere Heizwert des Brenn-  
stoffs bekannt, kann die Energieeffizienz ermittelt werden.
- Ohne Kenntnis des Heizwerts kann ein Effizienz-Indikator wie Brennstoffeinsatz pro er-  
zeugte Wärme (kg Holz/kWh th) ermittelt werden.
- Alternativ kann die Energieeffizienz des Verbrennungsvorgangs aus Abgastemperatur  
und Sauerstoffgehalt des Abgases abgeleitet werden.
- Darüber hinaus kann eine Energieverbrauchsbilanzierung (z.B. in DIN TS 12831-1 Kapitel  
„Bestimmung des Wärmeverlustkoeffizienten aus Einzelwerten der Erzeugerleistung und

der Außentemperatur“, DIN V 18599 Bbl. 1 hier „Energiesignatur“) mit den Werten des Wärmemengenzählers angewendet werden, die nicht direkt die Energieeffizienz ermittelt, aber ebenfalls eine Betriebsüberwachung ermöglicht (siehe auch „Energiemonitoring und Informationsaustausch bei Geräten und Anlagen (Zählerstudie“).

Leider wurden durch diese Festlegungen die grundsätzlichen Probleme bei der Umsetzung dieser Effizienzanzeigepflicht nicht gelöst. Zwar lässt sich nach o.g. Vorgaben eine Effizienz der Holzheizungen berechnen. Es bleibt aber dabei, dass die auf diese Weise ermittelten Effizienzen keine sinnvollen Aussagen zulassen – weder über die generelle Effizienz des konkret installierten Holzheizkessels, noch im Vergleich mit den im Gebäudenetz ggf. anderen installierten Wärmeerzeuger, noch über Änderungen der Kesseleffizienz im Zeitverlauf. **Es gibt keinen Grund, warum das in Gebäudenetzen anders sein könnte als bei der Versorgung einzelner Gebäude. Insofern ergibt diese Differenzierung in der Förderrichtlinie keinen Sinn!**

Die Gründe dafür sind die großen Schwankungsbreiten der gemessenen Brennstoffeinsätze und beim Energiegehalt der Holzbrennstoffe. Diese rühren u.a. vom eingesetzten Holz, schwankenden Lagerungsdichten und bei Scheitholz und Hackschnitzeln auch vom jeweiligen Wassergehalt her. Diese Schwankungen können bei generalisierenden Annahmen über den Heizwert der Holzbrennstoffe keine Berücksichtigung finden.

Eine derart umgesetzte Effizienzanzeige führt nicht nur zu unnötigen Kosten, sondern auch zu Fehlinterpretationen. Nicht ohne Grund wurden Holzheizungen bei der BEG-Einführung von der im Entwurf der Förderrichtlinie ursprünglich für alle geförderten Heizungsanlagen vorgesehenen Effizienzanzeigepflicht ausgenommen! Diese begründete Ausnahme sollte man weder ganz noch teilweise zurücknehmen! Die Gründe sind in der Anlage näher ausgeführt.

**Fazit: Dem Fördermittelgeber ist dringend zu empfehlen, die bei Holzheizungen nicht sinnvoll umsetzbare Effizienzanzeigepflicht bei der Errichtung von Gebäudenetzen so schnell wie möglich wieder aus der Förderrichtlinie zu streichen. Am besten wäre es, wenn dies noch im Wege einer kleinen Anpassung mit Wirkung zum 1. Januar 2025 erfolgen würde!**

Hierdurch würde die Förderrichtlinie entbürokratisiert. Auch der für die ohnehin schwerer realisierbaren Gebäudenetze steigende Kostenaufwand würde entfallen und auf diese Weise einen Beitrag für eine günstigere Wärmewende leisten.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Bentele  
Geschäftsführer  
DEPV



Dr. Lothar Breidenbach  
Geschäftsführer Technik  
BDH

## **Gemeinsame Bewertung: Effizienzanzeigepflicht für Holzheizungsanlagen in Gebäudenetzen ab 2025 kontraproduktiv**

In der Förderrichtlinie der BEG Einzelmaßnahmen heißt es unter 3.8 Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes:

### 3.8.1 Anforderungen

„Alle Energieverbräuche sowie alle erzeugten Wärmemengen eines förderfähigen Gebäudenetzes müssen messtechnisch erfasst werden. Alle förderfähigen Gebäudenetze müssen mit einer Energieverbrauchs- und Effizienzanzeige ausgestattet sein. **Ausnahmen: Bei Biomasseheizungen in förderfähigen Gebäudenetzen müssen lediglich die erzeugten Wärmemengen gemessen werden, eine Effizienzanzeigepflicht besteht ab 1. Januar 2025.**“

Seit dem 18. Juli 2024 legen die Technischen FAQ, Version 6.1 für die Umsetzung in Nr. 8.02 folgende Anforderungen fest:

- *Bei automatisch beschickten (Festbrennstoff-) Biomasseheizungen kann der Brennstoffeinsatz über die mechanische Brennstoffzufuhr näherungsweise erfasst werden, z.B. Fördermenge pro Umdrehung der Förderschnecke. Ist der mittlere Heizwert des Brennstoffs bekannt, kann die Energieeffizienz ermittelt werden.*
- *Ohne Kenntnis des Heizwerts kann ein Effizienz-Indikator wie Brennstoffeinsatz pro erzeugte Wärme (kg Holz/kWh th) ermittelt werden.*
- *Alternativ kann die Energieeffizienz des Verbrennungsvorgangs aus Abgastemperatur und Sauerstoffgehalt des Abgases abgeleitet werden.*
- *Darüber hinaus kann eine Energieverbrauchsbilanzierung (z.B. in DIN TS 12831-1 Kapitel „Bestimmung des Wärmeverlustkoeffizienten aus Einzelwerten der Erzeugerleistung und der Außentemperatur“, DIN V 18599 Bbl. 1 hier „Energiesignatur“) mit den Werten des Wärmemengenzählers angewendet werden, die nicht direkt die Energieeffizienz ermittelt, aber ebenfalls eine Betriebsüberwachung ermöglicht (siehe auch „Energiemonitoring und Informationsaustausch bei Geräten und Anlagen (Zählerstudie)“).*

### **Streichung aus der Förderrichtlinie bzw. Nicht-Umsetzung angebracht**

Aus technischer Sicht gelten die von DEPV und BDH gegen die bei der Einführung der BEG bereits im Jahr 2020 für 2021 vorgesehene Einführung einer Effizienzanzeigepflicht Argumente auch nach diesen Festlegungen weiter! Es hatte bei der Einführung der BEG seinen Grund, warum Holzheizungsanlagen von der im Entwurf der Förderrichtlinie für ausnahmslos alle geförderten Heizungsanlagen vorgesehenen Effizienzanzeigepflicht am Ende doch ausgenommen wurden. Das war seinerzeit kein Zugeständnis, das man ganz oder teilweise wieder zurücknehmen könnte oder gar sollte! Das gilt auch für Holzheizungsanlagen in Gebäudenetzen.

**Hintergrund:** Eine Effizienzanzeigepflicht ist bei Holzheizungsanlagen nicht sinnvoll umsetzbar! Zwar lässt sich eine auf Basis eines ermittelten Brennstoffverbrauchs und der Annahme eines generellen Energiegehalts des Brennstoffs ein Wert berechnen und anzeigen. Dieser Wert hat aber wegen der hohen Messungenauigkeiten und des pauschaliert als Rechengröße zu verwendenden Energiegehalts des Brennstoffs keine Aussagekraft, die zu mit den Messwerten anderer Anlagen vergleichbaren Werten führen würde. Damit hat der Wert für den Nutzer der Anlage keinen Nutzen!

Wenn die Messungenauigkeiten um ein Mehrfaches höher sind als die zu erwartenden Schwankungen der Werte, dann ergibt eine Berechnung und Anzeige keinen Sinn, sondern ist kontraproduktiv. Dies gilt insbesondere im Vergleich zu anderen Wärmeerzeugern, die das Gebäudenetz womöglich mitversorgen, wie es hier offenbar angestrebt wird! Diese Werte täuschen eine Genauigkeit vor, die nicht gegeben ist, und ist somit höchst irreführend. Darauf sollte der Fördermittelgeber verzichten! Er sollte auch bei Holzheizungsanlagen für Gebäudenetze bei den für alle Holzheizungsanlagen bereits bestehenden Erfassungs- und Anzeigepflichten belassen!

Ansonsten werden die Investoren in Anlagenteile investieren müssen, die nicht nur sinnlos, sondern kontraproduktiv sein werden! Die Anlagen werden ohne irgendeinen Nutzen unnötig verteuert. Das Ziel, eine sozialverträgliche und bezahlbare Umsetzung der Wärmewende in Gebäuden zu ermöglichen, wird so konterkariert!

**Fazit:** Der Satzteil „eine Effizienzanzeigepflicht besteht ab 1. Januar 2025“ sollte daher so schnell wie möglich wieder aus der Förderrichtlinie gestrichen werden! Am besten wäre es, wenn dies noch im Wege einer kleinen Anpassung mit Wirkung zum 1. Januar 2025 erfolgen würde!

### **Erläuterung im Detail**

Zur Begründung und Erläuterung möchten wir auf folgende, an diesen Punkten unverändert gültigen Stellungnahmen des DEPV und des BDH aus 2020 verweisen:

### **Stellungnahme zur Bundesförderung Effiziente Gebäude (BEG)**

**(ergänzte Fassung vom 16. März 2020)**

Zu den Entwürfen zur BEG (Stand Januar 2020) nimmt der DEPV wie folgt Stellung:

#### **12. Angemessene Anforderungen an die Qualitätssicherung**

Die Sicherstellung einer hohen Qualität, eine erleichterte Analyse des Energieverbrauchs für die Heizungskunden sowie die Fehleranalyse für das Fachhandwerk ist bei allen geförderten Wärmeerzeugern von hoher Bedeutung.

Allerdings sind die vorgeschlagenen Maßnahmen bei vielen Technologien technisch nicht oder nicht sinnvoll umsetzbar, weil die erzeugte Wärmemenge bzw. die Energieeffizienz nicht gemessen, sondern berechnet wird. Der dazu notwendige Energieinput schwankt jedoch bei vielen Brennstoffen, insbesondere bei Holzbrennstoffen, z.T. sehr stark und kann bei Betrieb einer Heizungsanlage nicht (kontinuierlich) gemessen werden. Die Vorgaben zur Erfassung aller Energieverbräuche und der Effizienz sowie der entsprechenden Bewertung auf einem Display kann daher

vielfach, und dabei insbesondere auch kurzfristig und kostengünstig, nicht realisiert werden. Zudem gilt es zu bedenken, dass hierbei in der Regel nur allgemeine Mittelwerte – und nicht der Energiegehalt der vor Ort tatsächlich verbrauchten Brennstoffe – als Grundlage für die Wertermittlung genutzt werden können, was nicht nur die Aussagekraft der Werte erheblich einschränkt, sondern zu relevanten Verzerrungen und falschen Schlüssen führen kann.

Vor diesem Hintergrund wäre auf jeden Fall der Zusatz „sofern technisch möglich und sofern die ermittelten Werte eine sinnvolle Aussage über den individuellen Energieverbrauch zulassen“ in die Förderrichtlinie aufzunehmen.

Gleichwohl bleibt zweifelhaft, ob die in der Richtlinie aufgeführten Energieverbrauchs- und Effizienzanzeigen tatsächlich zur Aufklärung der Endverbraucher beitragen können: Die meisten Mieter und Wohnungseigentümer dürften keinen direkten Zugang zur Heizung und damit auch nicht zur Anzeige haben. Selbstnutzenden Eigentümern, die grundsätzlich einen Zugang haben, reicht hingegen der regelmäßige Überblick über den Brennstoffverbrauch zur Beurteilung des Energieverbrauchs aus. Sinnvoller für den Wohnungsnutzer wäre es daher, direkt und unmittelbar ablesbare Wärmemengenzähler in den Wohnungen bzw. an den Heizköpern einzubauen. Es sind jedoch erhebliche Zweifel angebracht, ob der Einbau bzw. das Vorhandensein solcher Zähler Voraussetzung für eine Heizungsförderung sein sollte.

Zur Vereinfachung der Fehleranalyse für das Fachhandwerk wäre es jedoch sinnvoll, bestimmte Temperaturen im Heizungssystem zu ermitteln und anzuzeigen. Dies gilt z.B. für die Abgastemperatur sowie die Vor- und die Rücklaufemperatur. Hier wären Vorgaben in der Förderrichtlinie denkbar.

## **Gemeinsame Stellungnahme BDH/DEPV**

### **zu Auslegungsfragen zu den Technischen Mindestanforderungen zum Programm „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ – Einzelmaßnahmen (Stand 01.07.2020) im Hinblick auf die Förderung von Holzheizkesseln**

vom **21. Oktober 2020**

(...)

#### **2. Zu den erhöhten Anforderungen an Messtechnik in Abschnitt 3.1**

In den TMA heißt es:

*„Zudem sind die Durchführung folgender Maßnahmen und die Installation folgender technischer Komponenten für eine Förderung grundsätzlich erforderlich:*

- *Alle Energieverbräuche sowie alle erzeugten Wärmemengen eines förderfähigen Wärmerzeugers müssen messtechnisch erfasst werden.*
- *Alle förderfähigen Heizsysteme müssen bis spätestens 1. Januar 2023 mit einer Energieverbrauchs- und Effizienzanzeige ausgestattet sein.“*

Wir gehen davon aus, dass der Satz „Alle förderfähigen Heizsysteme müssen bis spätestens 1. Januar 2023 mit einer Energieverbrauchs- und Effizienzanzeige ausgestattet sein.“ nicht bedeutet, dass vorher eingebaute Anlagen nachgerüstet werden müssen.

- **Welche Ausnahmen werden für Holzfeuerungen bei den Anforderungen an die Messtechnik gelten?**

Die Implementation von Vorrichtungen, die ein Energieverbrauchsmonitoring ermöglichen und ggf. eine Fehleranalyse erleichtern, sind aus Sicht der Heizungsbetreiber, der Installationsbetriebe und auch der Energieeffizienz und des Klimaschutzes nur sinnvoll, wenn die eingesetzte Brennstoffmenge relativ genau ermittelt werden kann. Dies ist leider weder bei Pellets, Hackschnitzeln oder Scheitholz der Fall. Außerdem muss der (Investitions-)Aufwand hierfür in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen, also der möglichen Energieeinsparung stehen (regelmäßiger Austausch der WMZ notwendig).

Im Hinblick darauf ermöglicht die Formulierung „grundsätzlich“ Ausnahmen. Diese sollten v.a. für Technologien gelten, bei denen die Vorgaben technisch nicht umsetzbar oder wirtschaftlich unverhältnismäßig sind. Hieraus ergeben sich mehrere Fragen:

- **Welche Festlegungen/Ausnahmen werden hier für Holzfeuerungen bestehen?**
- **Wird eine Messung der Wärmemenge erfolgen müssen, oder wird auch eine rechnerische Bestimmung auf Basis des Brennstoffverbrauchs möglich sein?**
- **Welche Genauigkeit wird gefordert werden?**
- **Wann werden die Hersteller diese erfahren?**

Die Beantwortung ist bei der messtechnischen Erfassung aller Energieverbräuche sowie aller erzeugter Wärmemengen, die mit Inkrafttreten der BEG gelten sollen, besonders dringend. Aber auch für die Ausstattung mit Energieverbrauchs und Effizienzanzeigen müssten die Hersteller in möglichst kurzer Frist erfahren, worauf sie sich einstellen müssen, um die technischen Entwicklungen vornehmen zu können.

Dabei besteht das grundsätzliche Problem, dass nur die Messung der bereitgestellten Wärme und der eingesetzten Strommenge mit vertretbarem Aufwand und hinreichender Genauigkeit möglich ist. Eine überschlägige Messung des Brennstoffverbrauchs ist bei automatisch beschickten Holzkesseln zwar ebenfalls mit vertretbarem Aufwand möglich. Allerdings ist hier bereits mit relevanten Messungenauigkeiten +/- 20 Prozent zu rechnen. Dies gilt bereits bei Pellets, aber noch viel mehr bei Hackschnitzeln. Bei Stückholzkesseln ist die Messung nicht möglich. Unverhältnismäßig teuer ist aber in jedem Fall die Messung des Energiegehalts der tatsächlich eingesetzten Holzbrennstoffe.

Eine Ermittlung der Energieeffizienz (und deren Anzeige) setzt die Kenntnis sowohl der eingesetzten Endenergie („Energieverbrauch“) als auch der bereitgestellten Nutzenergie (bereitgestellte Wärme) voraus. Aufgrund der Unmöglichkeit, alle diese Parameter zu messen, müssten rechnerische Verfahren eingesetzt werden. Diese sind in jedem Fall auf die Kenntnis eines mittleren Energiegehalts des eingesetzten Brennstoffs und auf einen ermittelten Brennstoffverbrauch angewiesen. Bei Pellets schwankt der Heizwert zwischen 4,7 und 5,3 kWh/kg, also plus/minus 5 Prozent rund um den Mittelwert von 4,9 kWh/kg. Beim ermittelten Pelletverbrauch durch die Zählung der Umdrehungen der Schnecken und Hochrechnung des geförderten Volumens mit einer Schüttdichteschwankung zwischen 600 und 750 kg/m<sup>3</sup> liegen die Abweichungen jedoch bei mehr als plus/minus 20 Prozent.

Diese Messungenauigkeiten und Schwankungen im Energiegehalt der Pellets führen zu einer stark eingeschränkten Aussagekraft für den tatsächlichen Endenergieverbrauch und die Energieeffizienz des vorhandenen Kessels. Bei Hackschnitzeln sind diese Ungenauigkeiten noch größer, selbst bei definierten Qualitäten wie sie in der ENplus-Zertifizierung für Hackschnitzel vorliegen. Bei Scheitholz ist der Energieverbrauch nur vom Anwender (über eine Wägung des und Feuchtigkeitsbestimmung beim eingesetzten Brennstoff) selbst zu ermitteln. Beim Energiegehalt müssten Abweichungen durch eine Eingabe der eingesetzten Art des Holzes eingegrenzt werden. Aber selbst dann sind die Schwankungsbreiten größer als bei Pellets.

Es zeigt sich, dass man bei der Ermittlung der Energieeffizienz bei Holzkesseln zwar zu Werten kommt, diese aber mit einer sehr großen Ungenauigkeit behaftet sind. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass solche Werte von den Nutzern als exakt wahrgenommen und eingeordnet werden. Diese Werte täuschen den Nutzern eine nicht existierende Genauigkeit vor.

Dies lässt es ratsam erscheinen, auf die Vorgabe der Ermittlung des Energieverbrauchs und der Energieeffizienz bei Holzkesseln besser zu verzichten.

**Fazit:**

- Holzfeuerungen sind von den Vorgaben zur Energieverbrauchserfassung und zur Energieverbrauchs- und Effizienzanzeige vollständig auszunehmen.

(...)

Berlin/Köln, 22.November 2024